



Akkreditierungsrat

Arbeitsbericht 1999/2000

*Eingerichtet von Kultusministerkonferenz
und Hochschulrektorenkonferenz*

*Finanziert aus Mitteln des Stifterverbandes
für die Deutsche Wissenschaft*

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A. Arbeitsbericht des Vorsitzenden des Akkreditierungsrates, Professor Dr. Dr. h.c. Karl-Heinz Hoffmann	3
I. Inhaltliche und organisatorische Grundlagen	5
1. Mindeststandards und Kriterien zur Akkreditierung	5
2. Verfahren zur Akkreditierung	7
II. Akkreditierungen	8
1. Akkreditierung von Agenturen	8
2. Akkreditierung von Studiengängen	9
III. Weitere Beschlüsse des Akkreditierungsrates	10
1. Evaluation und Akkreditierung	10
2. Beteiligung der Studierenden in Akkreditierungsagenturen und Begutachtungsverfahren	10
3. Kriterien zu Bachelor- und Masterstudiengängen	11
IV. Koordination und Begleitung der Akkreditierungsverfahren	11
V. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen	12
VI. Information und Dokumentation	13
1. Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates	13
2. Internetpräsenz	14
3. Informationsveranstaltungen	14
B. Anhang	
C. Presse	

Die Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magister- (BA-/MA) -Studiengängen an bundesdeutschen Hochschulen erfolgte vor dem Hintergrund einer als notwendig erachteten, stärkeren Internationalisierung des Studien- und Hochschulstandorts Deutschlands insbesondere für ausländische Studierende. Seit der Novelle des HRGs 1998 hat sich die Diskussion um die Einführung kürzerer Studiengänge mit den Abschlüssen BA und MA auf eine grundsätzliche Studienreformdiskussion im deutschen Hochschulsystem ausgeweitet und dadurch an Dynamik und Gewicht gewonnen. Zum Wintersemester 2000/2001 wurden der Hochschulrektorenkonferenz insgesamt 452 Studienangebote mit den Abschlüssen Bachelor und Master gemeldet: Die Universitäten werden im kommenden Wintersemester 189 BA- und 108 MA-Studiengänge anbieten. Die Fachhochschulen sehen das Angebot von 90 BA- und 62 MA-Studiengängen vor.

Diese Erweiterung der Studienmöglichkeiten ist als deutliches Zeichen für die Reformbereitschaft und die Reformmöglichkeiten der Hochschulen zu verstehen. Damit verbunden ist jedoch die Reformnotwendigkeit in anderen Bereichen. Die strukturelle und inhaltliche Verknüpfung von inhaltlicher Studienreform und notwendiger Veränderung der Rahmenbedingungen haben HRK und KMK bereits 1998 erkannt, als sie in ihren Beschlüssen vom 6. Juli 1998 bzw. 3. Dezember 1998 die Einführung von Akkreditierungsverfahren für die neuen Studiengänge empfahlen: Akkreditierungsverfahren sollen den Hochschulen mehr Gestaltungsspielraum in der Entwicklung innovativer Studienangebote geben und gleichzeitig die Vergleichbarkeit der Abschlüsse gewährleisten. Sie sollen die Qualität der Studienangebote sichern und fördern und diese auch im internationalen Rahmen vergleichbar machen. Sie sollen die Internationalisierung des deutschen Studien- und Hochschulsystems unterstützen.

Diese Ziele für die Einführung von Akkreditierungsverfahren lassen sich in ähnlicher Form in mehr oder weniger allen europäischen und außereuropäischen Ländern wiederfinden, in denen die Anwendung des qualitätssichernden Instruments „Akkreditierung“ im Hochschulbereich konzipiert oder bereits seit Jahren oder gar Jahrzehnten praktiziert wird. Unterschiede lassen sich weniger in den Verfahren als in dem Fokus auf beispielsweise Studiengänge, Studienbereiche oder Institutionen und in den Folgewirkungen feststellen. Letztendlich kann ein Akkreditierungssystem nur

dann mit Erfolg(schancen) eingeführt werden und effektiv arbeiten, wenn es sich auf einen in dem jeweiligen Hochschulsystem faktisch vorhandenen Bedarf bezieht.

Neben diesem bereits genannten Bedarf an flexiblen, qualitätssichernden Instrumenten entsprechen Struktur- und Arbeitsweise des Akkreditierungsrates und der von ihm akkreditierten Agenturen der im bundesdeutschen Hochschulsystem anzutreffenden dezentralen Struktur, der Aufgabenteilung und der Regelungsfreiheit in einem vorgegebenen Gestaltungsrahmen. Entsprechend ist der Akkreditierungsrat nach dem Beschluss der KMK vom 3. Dezember 1998 u.a. beauftragt, den Ablauf der fachlich-inhaltlichen Begutachtung der zur Akkreditierung anstehenden Studiengänge zu koordinieren und die mit der fachlich-inhaltlichen Prüfung zu beauftragenden Agenturen zeitlich befristet zu akkreditieren (...).

Auch die personelle Zusammensetzung des Akkreditierungsrates kommt dem festgestellten Bedarf entgegen, einen stärkeren Einbezug der Berufspraxis in die qualitätssichernden Verfahren vorzunehmen und die Internationalität zu fördern. Darüber hinaus sind im Akkreditierungsrat Studierende beteiligt – eine Maßnahme, die beispielsweise innerhalb des amerikanischen Akkreditierungssystems immer wieder angemahnt, jedoch bisher nicht konsequent umgesetzt wurde.

Die Vereinbarkeit von flexiblen Verfahren und gleichzeitiger (verbesserter) Qualitätssicherung charakterisieren den Anspruch der Arbeit des Akkreditierungsrates. Dieser Anspruch hat zur Voraussetzung, dass es Grundsätze und Regeln gibt, die

- a.) für alle Antragsteller gleichermaßen und ohne Unterschied gelten, die
- b.) relativ weit gefasst sind, ohne an „Tiefenschärfe“ zu verlieren und die
- c.) für eine längere Zeitdauer angelegt und damit für alle Beteiligten verlässlich sind.

Diese Grundsätze sind letztlich daran zu messen, dass sie allein dem Bedarf und Zweck ihres Entstehungsgrundes und ihres Einsatzes adäquat und angemessen, in diesem Sinne also nicht bürokratisch, d.h. bloßer (Reglungs-)Selbstzweck, sind.

Die am 30. November 1999 vom Akkreditierungsrat verabschiedeten „Mindeststandards und Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen und Akkreditierung von Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor/Bakkalaureus und

Master/Magister“ stellen in diesem Sinne die Arbeitsgrundlage für die praktische Tätigkeit des Akkreditierungsrates und die von ihm akkreditierten Agenturen dar. Sie definieren einen Rahmen, in dem die Akkreditierungsagenturen wie die Hochschulen gleichermaßen ein spezifisches Profil ausprägen können, jedoch qualitativ vergleichbar bleiben.

Die Arbeit des Akkreditierungsrates in dem ersten Jahr seiner Tätigkeit ist entsprechend charakterisiert durch die Schaffung einer soliden Arbeitsgrundlage, die die inhaltlichen und strukturellen Vorgaben von HRK und KMK aufnimmt und weiterentwickelt. Auf dieser Grundlage hat der Akkreditierungsrat erste Akkreditierungen von Agenturen vorgenommen, eine möglichst breite Informations- und Öffentlichkeitsarbeit organisiert und in vielen Gesprächen und Kontakten mit an Akkreditierungsverfahren Beteiligten und Interessierten das Novum „Akkreditierung“ im deutschen Hochschulsystem diskutiert.

I. Inhaltliche und organisatorische Grundlagen

1. Mindeststandards und Kriterien zur Akkreditierung

Der Akkreditierungsrat soll nach dem Beschluss der KMK vom 3. Dezember 1998 „nur auf Antrag eines Landes“ und „in begründeten Fällen“ die Akkreditierung von Studiengängen selbst durchführen. Der Schwerpunkt seiner Akkreditierungstätigkeit liegt in der **Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen**, die nach dem „Grundsatz der Aufgabenerledigung durch Delegation“ die Akkreditierung von Studiengängen vornehmen sollen.

Voraussetzung zur Akkreditierung einer Agentur ist die Anwendung der in den einschlägigen Beschlüssen von HRK und KMK - und in der Folge auch des Akkreditierungsrates - zugrundegelegten Kriterien bei der Akkreditierung von Studiengängen. Sie stellen die gemeinsame inhaltliche Arbeitsgrundlage für alle an den Akkreditierungsverfahren Beteiligten dar. Der Akkreditierungsrat hat diese Vorgaben in der Formulierung seiner „Mindeststandards zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ in inhaltlicher und struktureller Hinsicht ergänzt. Die Ergänzungen bezie-

hen sich auf die notwendige (inhaltliche und organisatorische) Unabhängigkeit einer Agentur, die Verlässlichkeit, Berechenbarkeit und Transparenz in der Durchführung der Verfahren, die durch eine stärkere Internationalisierung ergänzt werden soll (s. Anhang).

Für die ihm zugewiesene Aufgabe der fachlich-inhaltlichen Koordinierung und „Überwachung“ der Verfahren ist die Berichts- und Auskunftspflicht der akkreditierten Agenturen über die Durchführung von Akkreditierungsverfahren von größter Bedeutung: Die Vergleichbarkeit und damit die Sicherung der Qualität der Studiengänge kann nur durch die Anwendung grundsätzlich gleicher Verfahren und Kriterien gewährleistet werden, wobei den Agenturen ein Gestaltungsspielraum bei deren beispielsweise fachlicher Spezifizierung gegeben wird. Neben der Berichtspflicht der Agenturen sieht der Akkreditierungsrat seinerseits vor, in regelmäßigen Abständen zu Round-Table-Gesprächen mit den Akkreditierungsagenturen über Erfahrungen und Ergebnisse zusammenzukommen. Bezüglich der notwendigen Transparenz der angewendeten Verfahren und Ergebnisse und im Sinne seiner länderübergreifenden Funktion führt der Akkreditierungsrat eine aktuelle Liste aller akkreditierten Studiengänge.

Die von HRK und KMK verabschiedeten **Kriterien bzw. Strukturvorgaben für die Einführung von BA-/MA-Studiengängen** finden sich in den vom Akkreditierungsrat beschlossenen Kriterien für die Akkreditierung von BA-/MA-Studiengängen wieder. Der Kriterienkatalog gibt den Akkreditierungsagenturen einen inhaltlichen Prüfrahmen vor, der fachspezifisch konkretisiert werden kann. Der Akkreditierungsrat hielt es für notwendig, die Antragstellung auf Akkreditierung von Studiengängen zu präzisieren und Angaben, die für die Qualität der Studiengänge von besonderer Bedeutung sind, nachzufragen: Die „Begründung des Studiengangs“, die vorgesehene „Struktur des Studiums und fachlich-inhaltlichen Anforderungen“, Angaben zu der „personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung“, zu „Qualitätssicherungsmaßnahmen“ und „studienbezogenen Kooperationen“ sollen Antragstellern, Gutachtern und Entscheidungsgremien die sorgfältige Prüfung eines neuen Studiengangs erleichtern und ein möglichst umfassendes Bild seiner Qualität vermitteln.

2. Verfahren zur Akkreditierung

Berechenbarkeit und Verlässlichkeit der Verfahren sind Grundsätze zur Qualitätssicherung der Ergebnisse. In diesem Sinne hat der Akkreditierungsrat die von ihm beschlossenen „Mindeststandards und Kriterien“ um die in den Akkreditierungsverfahren anzuwendenden Verfahrensschritte ergänzt. Die Beschlüsse des Akkreditierungsrates vom 17. Dezember 1999 und 4. Februar 2000 zu der Durchführung von Akkreditierungsverfahren von Agenturen bzw. Studiengängen bieten den Antragstellern gleichermaßen Hilfestellung und Anleitung. Sie ermöglichen die Vergleichbarkeit unterschiedlichster Anträge und sichern den Antragstellern eine gleiche Behandlung zu.

Der Akkreditierungsrat hat sich auf ein zweistufiges, international übliches Verfahren in der Bearbeitung und Beratung der Anträge verständigt: Im Antragsverfahren der Agenturen wird die Selbstdarstellung der Antragsteller zum Ausgangspunkt der Beratungen des Akkreditierungsrates genommen. Nach einem Gespräch mit den Antragstellern oder einem Vor-Ort-Besuch berät der Akkreditierungsrat den Bewertungsbericht, der die Akkreditierung, Akkreditierung mit Auflagen oder Versagung der Akkreditierung begründet. Die Akkreditierung erfolgt stets für eine definierte Zeitdauer, der sich eine Reakkreditierung anschließt.

Im Antragsverfahren der zu begutachtenden Studiengänge wird von der Gutachtergruppe ein Bewertungsbericht beschlossen, der dem Akkreditierungsrat (bzw. dem Entscheidungsgremium einer Agentur) zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Der Akkreditierungsrat ergänzt den Bericht der Gutachtergruppe um ein begründetes Votum und spricht dem Studiengang eine Akkreditierung, Akkreditierung mit Auflagen oder Versagung der Akkreditierung aus.

II. Akkreditierungen

1. Akkreditierung von Agenturen

Nach der Verabschiedung der „Mindeststandards und Kriterien“ hat der Akkreditierungsrat bislang drei Agenturen die Akkreditierung ausgesprochen: Die „Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover“ (ZEvA) wurde am 17. Dezember 1999 als erste Agentur akkreditiert. Der „Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA) wurde am 4. Februar 2000 die Akkreditierung mit mehreren Auflagen ausgesprochen. Die Akkreditierung der „Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften und der Informatik“ (ASII) wurde am 5. Juni 2000 mit einer Auflage beschlossen (Auszüge aus den Bewertungsberichten, s. Anhang).

Derzeit befindet sich eine weitere Agentur im Antragsverfahren auf Akkreditierung. Vier weitere, sich in Gründung befindliche Agenturen haben ihre Antragstellung angekündigt.

Vielfalt und ein konstruktiver Wettbewerb der Agenturen auf einer gemeinsamen Arbeitsgrundlage waren und sind Leitideen für das entstehende Akkreditierungssystem. Nach einem Jahr der Tätigkeit des Akkreditierungsrates lässt sich festhalten, dass die Initiative zur Gründung einer Akkreditierungsagentur oftmals von bereits vorab existierenden, organisatorischen Zusammenschlüssen ausgeht. Diese weisen entweder eine eher spezifische, fachliche Orientierung auf oder haben aufgrund ihrer Genese in eher wissenschaftspolitischen Zusammenhängen eine deutlich breitere inhaltliche Aktivitätsbasis. In beiden Fällen drängt die vom Akkreditierungsrat vorgegebene „Beteiligung von Hochschulen und Berufspraxis“ (s. „Mindeststandards und Kriterien“) zu einer Überwindung bisher zum Teil bestehender Abgrenzungen und Vorbehalte und bedingt den gemeinsamen Dialog aller Beteiligten über die notwendige Studienreform.

Aufgrund der bisher vorliegenden Anträge und (beabsichtigten) Antragstellungen lassen sich zwei „Generationen“ von Akkreditierungsagenturen feststellen: Die bisher

akkreditierten Agenturen beschlossen die Gründung und/oder Änderung ihres (bisherigen) Aktivitätsfeldes im Zuge der Diskussion in den Jahren 1998/99 um die Einführung neuer Studiengängen BA/MA und Akkreditierungsverfahren. Zeitlich lagen diese somit vor der Verabschiedung der „Mindeststandards und Kriterien“ des Akkreditierungsrates, was dazu führte, dass die Agenturen im Antragsverfahren einige Korrekturen und Änderungen ihrer Geschäftsgrundlage vornehmen mussten. Die Antragstellung der sich derzeit in Gründung befindlichen Agenturen kann in einem inhaltlichen und organisatorischen Rahmen erfolgen, der eine Orientierung an klareren Vorgaben und ersten Erfahrungen ermöglicht. Gleichzeitig treffen diese Agenturen der „zweiten Generation“ auf eine für BA-/MA-Studiengänge und Akkreditierungsverfahren sensibilisierte Öffentlichkeit und müssen in einer anderen Weise auf an sie gestellte Ansprüche reagieren.

2. Akkreditierung von Studiengängen

Der Beschluss der KMK vom 3. Dezember 1998 sieht die Möglichkeit vor, dass der Akkreditierungsrat Akkreditierungsverfahren von Studiengängen auf begründeten Antrag eines Landes durchführen kann. Der Akkreditierungsrat hat in seiner Sitzung vom 13. April 2000 den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf Akkreditierung eines BA- und eines MA-Studiengangs „Informationsmanagement“ angenommen und eine Gutachtergruppe eingesetzt. Das Akkreditierungsverfahren dieser Studiengänge wird voraussichtlich im August 2000 abgeschlossen werden.

In seiner Sitzung am 5. Juni 2000 hat der Akkreditierungsrat dem begründeten Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf Akkreditierung eines Masterstudiengangs „Chemistry of Materials“ zugestimmt. Eine Gutachtergruppe wird in der Sitzung des Akkreditierungsrates am 6. Juli 2000 eingesetzt werden.

III. Weitere Beschlüsse des Akkreditierungsrates

1. Evaluation und Akkreditierung

Seit Ende der 80er Jahre werden an den Hochschulen in Deutschland hochschulinterne Evaluationsverfahren vermehrt und systematisch durchgeführt und sind inzwischen zu einem anerkannten Instrument der Qualitätssicherung geworden. Evaluationsverfahren dienen in erster Linie der Stärken-Schwächen-Analyse einer Hochschule und/oder eines Fachbereichs. Akkreditierungsverfahren sollen zur Verbesserung und Sicherung der Qualität von Lehre und Studium beitragen, indem vorab und extern definierte Standards dem Begutachtungsverfahren zugrunde gelegt werden. Der Akkreditierungsrat hält aufgrund der unterschiedlichen Zielrichtung der Verfahren deren deutliche Trennung für notwendig. In seiner Sitzung am 30. November 1999 hat er dazu einen Beschluss gefasst, der vorsieht, dass Evaluationen und Akkreditierungen in unterschiedlichen Entscheidungs- und Beratungsgremien und nach getrennten Verfahren durchgeführt werden (s. Anhang).

2. Beteiligung der Studierenden in Agenturen und Begutachtungsverfahren

Die „Mindeststandards und Kriterien“ sehen eine Beteiligung der Studierenden in dem Entscheidungsgremium einer Agentur vor; eine Beteiligung der Studierenden in den Gutachtergruppen wird dort nicht explizit erwähnt. Der Akkreditierungsrat ist jedoch der Auffassung, dass die Studienbewerber und Studierenden gleichermaßen vor Aufnahme wie während ihres Studiums von einer Gestaltung des Studiums betroffen sind, die es ihnen ermöglichen soll, dieses mit größtmöglichem Nutzen für ihren weiteren Lebensweg durchzuführen. Fragen der Studierbarkeit des Studiums, der Vereinbarkeit mit anderen, beispielsweise beruflichen Verpflichtungen, der Integration und Abfolge von Studienmodulen im Studienverlauf betreffen Bereiche, die auch von der Seite der Lernenden betrachtet und beurteilt werden können. Der Akkreditierungsrat hat in seiner 8. Sitzung, am 15. Mai 2000, einen Beschluss zu der Vertretung der Studierenden im Akkreditierungsrat, in den Akkreditierungsagenturen und in den Gutachtergruppen gefasst, der eine verstärkte Beteiligung der Studieren-

den an den Akkreditierungsverfahren vorsieht. Der Akkreditierungsrat wird sich zu diesem Zweck an einen im Aufbau befindlichen Studierendenpool wenden, der u.a. von den Bundesfachschaftstagungen, AStenkonferenzen und Studierendenverbänden beschickt werden soll, und sich um eine entsprechende Mitarbeit von Studierenden bemühen. Den Akkreditierungsagenturen soll empfohlen werden, Studierende für eine Mitarbeit in ihren Gremien ebenfalls aus diesem Studierendenpool zu gewinnen (s. Anhang).

3. Kriterien zu Bachelor- und Masterstudiengängen

Die von HRK und KMK verabschiedeten Kriterien zur Akkreditierung von BA-/MA-Studiengängen geben einen Gestaltungsrahmen für die Entwicklung neuer Studiengänge vor. In der Entwicklung und Anwendung der Akkreditierungsverfahren wie auch durch Gespräche mit Hochschulen, die die Einführung neuer BA-/MA-Studiengänge vorsehen, hat der Akkreditierungsrat die Notwendigkeit erkannt, im Hinblick auf beispielsweise die Differenzierung der Profile der Bachelor- gegenüber den Masterstudiengängen und der Definition eines „internationalen“ Studiengangs zu einer präziseren Weiterentwicklung des Kriterienkatalogs zu gelangen. Der Akkreditierungsrat hat deshalb im Rahmen seiner 9. Sitzung, am 5. Juni 2000, die Einsetzung einer eigenen Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Kriterienkatalogs zur Akkreditierung von BA-/MA-Studiengängen beschlossen.

IV. Koordination und Begleitung der Akkreditierungsverfahren

Innerhalb des entstehenden Akkreditierungssystems nimmt der Akkreditierungsrat auch die Funktion eines Koordinators und „Wächters“ über die von den Akkreditierungsagenturen durchzuführenden Akkreditierungsverfahren wahr. Bereits im Antragsverfahren werden die Agenturen darauf hingewiesen, dass sie vorgenommene Akkreditierungen von Studiengängen unmittelbar an den Akkreditierungsrat melden müssen. Dabei unterliegen sie einer jährlichen Berichtspflicht gegenüber

dem Akkreditierungsrat, die sich auch auf Erfahrungen, Kontakte und weitere Arbeitsfelder der Akkreditierungsagenturen in der Organisation, Durchführung und den Ergebnissen der Akkreditierungsverfahren bezieht.

Ein kontinuierlicher Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Agenturen soll durch regelmäßig stattfindende Round-Table-Gespräche mit dem Akkreditierungsrat organisiert werden.

In seiner koordinierenden Funktion führt der Akkreditierungsrat nicht nur eine Liste der von ihm akkreditierten Agenturen, sondern auch aller akkreditierten Studiengänge. Diese werden auch in einer Druckfassung vom Akkreditierungsrat veröffentlicht.

V. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Die Kontakte des Akkreditierungsrates zu seinen Trägereinrichtungen KMK und HRK werden durch gemeinsame Gespräche, Teilnahme an Sitzungen und einem laufenden Informationsaustausch über Beratungsergebnisse und vorgenommene Akkreditierungen kontinuierlich gepflegt. Darüber hinaus bestehen fortlaufende Kontakte zu den Hochschulen, zum DAAD, Wissenschaftsrat und anderen wissenschaftspolitischen Einrichtungen.

Im internationalen Bereich unterhält der Akkreditierungsrat Kontakte zu Akkreditierungseinrichtungen, die eine ihm vergleichbare Funktion und Aufgabe wahrnehmen. Dies sind insbesondere der Österreichische Akkreditierungsrat, das Ungarische Akkreditierungskomitee und der Council for Higher Education Accreditation (CHEA) in den USA. Darüber hinaus bestehen Kontakte zu dem im März 2000 konstituierten European Network for Quality Assurance in Higher Education (enqa). Der Akkreditierungsrat ist Mitglied im International Network for Quality Assurance in Higher Education (INQAAHE).

VI. Information und Dokumentation

Der Akkreditierungsrat steht vor der Aufgabe, eine systematische Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, um sich mit seinen Aufgaben und Zielen der hochschulpolitischen Öffentlichkeit zu vermitteln. Er muss dabei in mehrfacher Hinsicht grundsätzlich „Neues“ in der hochschulpolitischen Landschaft verankern: Nicht nur die Akkreditierungen stellen neue Instrumente in der bundesdeutschen Hochschulpolitik dar, auch der Akkreditierungsrat selbst tritt als Akteur in das bestehende hochschulpolitische Gefüge ein.

Die Zielgruppen der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit ergeben sich durch die Aufgabenstellung des Akkreditierungsrates. Es handelt sich dabei vorrangig um: Hochschulen, Ministerien, Akkreditierungsagenturen, potentielle Arbeitgeber und die breitere hochschulpolitische Öffentlichkeit, u.a. die Fachpresse.

1. Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates

Über die erfolgreiche Einführung von Akkreditierungsverfahren und deren Etablierung entscheidet auch die Bekannt- und Vertrautheit der Verfahren bei allen Beteiligten. Zentraler Gegenstand der Öffentlichkeitsarbeit ist das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates. In der Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates kommen Definition und Interpretation von Qualität zusammen und die Arbeitsergebnisse des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsagenturen werden deutlich nach außen sichtbar gemacht. Der Akkreditierungsrat verleiht durch die Akkreditierung der Agentur das Recht, das Siegel des Akkreditierungsrates an von ihr akkreditierte Studiengänge zu vergeben. Damit bleibt für alle Interessierten und von der Qualität eines Studiengangs mittelbar und unmittelbar Betroffenen, wie beispielsweise Studierenden und Arbeitgebern, transparent, überschaubar und verlässlich, welche Kriterien zur Feststellung der Qualität zugrunde gelegt wurden. So wird von Anfang an eine Entwicklung vermieden, wie sie beispielsweise in anderen nicht-hochschulischen Bereichen und der dort zu beobachtenden Einführung unterschiedlichster Qualitäts- und Gütesiegel festzustellen ist. Die Existenz vielfältigster und unter-

schiedlichster Siegel für ähnliche Produkte droht dort durch die erzeugte Unübersichtlichkeit das eigentlich angestrebte Ziel der Qualitätssicherung zu gefährden.

2. Internetpräsenz

Für die kontinuierliche Vermittlung der Arbeit des Akkreditierungsrates wird das Internet die wesentliche Plattform bleiben, da damit möglichst schnell und flexibel eine potentiell große Verbreitung auch über die nationalen Grenzen hinweg, möglich ist. Alle Beschlüsse und vorgenommenen Akkreditierungen werden zeitnah auf der Homepage des Akkreditierungsrates veröffentlicht.

Neben diesen aktuellen und fortlaufenden Veröffentlichungen wird das traditionelle Instrumentarium der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durch die Veröffentlichung von Pressemitteilungen, Pressekonferenzen, Informations- und Diskussionsveranstaltungen genutzt.

3. Informationsveranstaltungen

Der Akkreditierungsrat führte am 5. April 2000 ein **Round-Table-Gespräch mit Studierenden** durch, an dem etwa 35 Vertreter und Vertreterinnen von Bundesfachschaftstagungen, LandesAstenkonferenzen und Studierendenverbänden teilnahmen. Neben Informationen über Funktion und Ziele der Akkreditierungsverfahren wurde die Möglichkeit der Einrichtung eines „Studierendenpools“ erörtert, aus dem heraus Vorschläge für die Besetzung von studentischen Mitgliedern in Agenturen und/oder Gutachtergruppen erfolgen könnten. Der „Studierendenpool“ befindet sich derzeit in der Aufbauphase.

Eine **Informationsveranstaltung für Akkreditierungsagenturen und Gründungsinitiativen** fand am 17. Mai 2000 statt. Angesprochen waren damit neben den Agentur(gründungen) auch Vertreter der Hochschulen und Ministerien, die über den Stand der Einführung von Akkreditierungsverfahren informiert werden sollten (s. Pro-

gramm der Veranstaltung im Anhang). An der Veranstaltung nahmen etwa 80 Personen teil.